

S4NEU Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 4. Katholische junge Gemeinde in der Diözese

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

4. Katholische junge Gemeinde in der Diözese

4.1 Der Diözesanverband

- Der Diözesanverband der KjG Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften/Ortsgruppen/Dekanate in der Diözese.
- Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart.
- Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG.

4.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ

Die KjG Rottenburg-Stuttgart ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ.

4.1.2 Aufgaben des Diözesanverbandes

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Dekanate und KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Gesellschaft.

4.2 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, die Federführungsversammlung und die Diözesanleitung.

4.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des

19 Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen
20 der Grundlagen und Ziele, der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der
21 Bundeskonferenz.

22 a) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 23 • Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-
24 Pfarrgemeinschaften und KjG-Dekanate

- 25 • Beratung und Beschlussfassung über
 - 26 ◦ ... die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
 - 27 ◦ ... die Jahresplanung
 - 28 ◦ ... das Schulungsprogramm
 - 29 ◦ ... gemeinsame Aktionen
 - 30 ◦ ... den Mitgliedsbeitrag des Diözesanverbandes
 - 31 ◦ ... die Satzung des Diözesanverbandes

- 32 • Entgegennahme des Berichts
 - 33 ◦ ... der Diözesanleitung
 - 34 ◦ ... der Federführungsversammlung
 - 35 ◦ ... der Arbeitskreise
 - 36 ◦ ... über die Finanzen des Diözesanverbandes

- 37 • Entlastung der Diözesanleitung

- 38 • Wahl
 - 39 ◦ ... der Diözesanleitung
 - 40 ◦ ... der Delegierten für die Bundeskonferenz der KjG
 - 41 ◦ ... der Delegierten für den Bundesrat der KjG, sofern die
 - 42 Diözesanleitung nicht besetzt ist
 - 43 ◦ ... der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle
 - 44 der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern die Diözesanleitung
 - 45 nicht besetzt ist
 - 46 ◦ ... der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ, sofern die
 - 47 Diözesanleitung nicht besetzt ist

- 48 • Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und einzelner
49 Federführungen

- 50 • Bestätigung der gewählten Federführungen

- 51 • Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, wobei betroffene
52 Mitglieder bei der Entscheidung kein Stimmrecht haben.

53 Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

54 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz

55 Der Diözesankonferenz gehören 82 stimmberechtigte Mitglieder an. Von diesen 82
56 möglichen Stimmen entfallen:

- 57 • 74 auf die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden
58 Dekanatsdelegationen, bestehend aus Vertreter*innen der KjG-
59 Dekanatsleitungen und/oder den Delegierten der KjG-Dekanate
- 60 • 8 auf die gewählten Mitglieder der KjG-Diözesanleitung

61 c) Die Größe der Dekanatsdelegationen wird wie folgt ermittelt:

62 Jedes Dekanat erhält mindestens zwei und höchstens sechs Stimmen. Die Stimmen
63 werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung
64 der Stimmen der Diözesankonferenz(en) eines Jahres sind die bis zum 31. Juli
65 des Vorjahres gemeldeten Mitglieder in den KjG-Pfarrgemeinschaften der
66 jeweiligen KjG-Dekanate, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

67 Die Dekanatsdelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader
68 Stimmenzahl kann die 3. bzw. 5. Stimme unabhängig vom Geschlecht wahrgenommen
69 werden.

70 d) Beratende Mitglieder sind:

- 71 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsleitungen
- 72 • die Mitglieder der Federführungsversammlung, falls diese nicht
73 stimmberechtigt sind
- 74 • die Mitglieder von Arbeitskreisen und Supportgruppen, falls diese nicht
75 stimmberechtigt sind
- 76 • die Diözesanreferent*innen
- 77 • die*der Geschäftsführer*in

78 • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

79 • ein Mitglied der Diözesanleitung des BDKJ

80 Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

81 e) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von
82 der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich.

83 f) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die
84 Federführungsversammlung oder ein Drittel der KJG-Dekanate dies beantragen.

85 g) Den Ablauf der Diözesankonferenz regeln die Geschäftsordnung und die
86 Wahlordnung.

87 **4.2.3 Die Federführungsversammlung**

88 Die Federführungsversammlung berät über die Arbeit und beschließt über
89 laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

90 a) Der Federführungsversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

91 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz

92 • Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes und Entscheidung
93 über außerplanmäßige Ausgaben

94 • Gegenseitige Kontrolle, Beratung und Begleitung

95 b) Mitglieder der Federführungsversammlung sind:

96 • Stimmberechtigt: die bestätigten Federführungen der Arbeitskreise und die
97 Diözesanleitung, dabei kann jede Person nur 1 Stimme wahrnehmen.

98 • Beratend: die nicht bestätigten Federführungen der Arbeitskreise

99 c) Die Diözesanleitung kann darüber hinaus weitere Gäste einladen.

100 d) Die Federführungsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im
101 Jahr, zusammen.

102 e) Sie wird von der Diözesanleitung mindestens vier Wochen vorher einberufen.
103 Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

104 **4.2.3 Die Diözesanleitung**

105 Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die
106 Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und
107 Bundeskonferenz.

108 a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 109 • Information des Diözesanverbandes über Verbandsangelegenheiten
- 110 • Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- 111 • Einberufung und Leitung der Federführungsversammlung
- 112 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz und
113 der Federführungsversammlung
- 114 • Kontakt zu den Dekanaten und Gemeinden und Förderung der Kontakte
115 zwischen den Dekanaten
- 116 • Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes
- 117 • Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband der KjG
- 118 • Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- 119 • Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft

120 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Referent*innen,
121 Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen berufen und Supportgruppen
122 einrichten.

123 b) Der Diözesanleitung gehören an:

- 124 • drei ehrenamtliche männliche Diözesanleitungen, davon zwei weltlich und
125 ein geistlich
- 126 • drei ehrenamtliche weibliche Diözesanleitungen, davon zwei weltlich und
127 eine geistlich

128 • eine hauptamtliche Geistliche Diözesanleitung, geschlechtsungebunden

129 • eine ehrenamtliche diverse Diözesanleitung

130 c) Als ehrenamtliche Geistliche Diözesanleitung kann gewählt werden, wer sich
131 für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen
132 Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

133 d) Als hauptamtliche Geistliche Diözesanleitung kann gewählt werden, wer eine
134 römisch-katholische theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

135 e) Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn
136 nicht alle Ämter besetzt sind.

137 f) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei
138 Jahre gewählt. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll
139 geschäftsfähig sein. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die*der Kandidat*in auf der
140 Diözesankonferenz anwesend sein. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren
141 Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

142 **4.3 Arbeitsformen des Diözesanverbandes**

143 Die Arbeitsformen des KjG-Diözesanverbandes sind Arbeitskreise und
144 Supportgruppen.

145 **4.3.1 Arbeitskreise**

146 a) Die Diözesankonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.

147 b) In einem Arbeitskreis kann jede*r mitarbeiten, der*die sich mindestens ein
148 Jahr einbringen möchte.

149 c) Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

150 d) Arbeitskreise sind der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtig.

151 e) Die Zielsetzung wird von der Diözesankonferenz vorgegeben und kann durch
152 Arbeitsaufträge der Diözesanleitung konkretisiert werden.

153 f) Der Arbeitskreis wird von der im Arbeitskreis gewählten Federführung
154 geleitet. Ohne gewählte Führung ruht der Arbeitskreis. Wenn ein Arbeitskreis zum
155 Zeitpunkt einer Diözesankonferenz ruhen sollte, so ist dies in einem eigenen

156 Tagesordnungspunkt auf der Konferenz zur Sprache zu bringen. Darin soll die
157 weitere Perspektive des Arbeitskreises geklärt werden. Sollte innerhalb eines
158 Jahres keine Federführung gewählt werden können, wird der Arbeitskreis
159 aufgelöst.

160 g) Wahl der Federführung:

- 161 • Die Federführung wird für 1 Jahr aus seinen Mitgliedern gewählt.
- 162 • Die Federführung muss mindestens beschränkt geschäftsfähig und KjG
163 Mitglied sein.
- 164 • Für die Wahl muss mindesten ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Es
165 müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
- 166 • Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der JA-Stimmen bei einer JA und
167 NEIN Wahl auf sich vereint

168 **4.3.2 Supportgruppen**

169 Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Supportgruppen einrichten. Sie
170 unterstützen die Arbeit der diözesanverbandlichen Organe. Die Leitung und die
171 Rechenschaft liegt bei der Diözesanleitung.

172 **4.4 Finanzen des Diözesanverbandes**

173 a) Die Beitragshoheit liegt beim Diözesanverband.

174 b) Die rechtliche und finanzielle Abwicklung läuft über den „Diözesanstelle der
175 Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.“

176 c) Die Diözesanleitung und die bestätigten Federführungen sind geborene
177 Mitglieder^[1] in diesem e.V. und jedes Mitglied nimmt eine Stimme war.

178 **4.5 Satzung des Diözesanverbandes**

179 Änderungen der Diözesansatzung können nur von der Diözesankonferenz
180 beschlossen werden. Dazu müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden
181 stimmberechtigten Mitglieder dem Satzungsänderungsantrag zustimmen. Der
182 Satzungsänderungsantrag muss den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens
183 drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

184

In-Kraft-Treten

185

Die vorliegende Neufassung der Satzung der Katholischen jungen Gemeinde
des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart wurde auf der Diözesankonferenz
der Katholischen jungen Gemeinde am DD.MM.202Y beschlossen und tritt mit
der Genehmigung durch die Bundesleitung am DD.MM.202Y in Kraft.

188

189

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

190

[\[1\]](#) Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „Geborenes Mitglied“ befindet
sich im Glossar auf der Seite 40

191